

Kulturscheune Walstedde

Satzung Verein Kulturscheune Walstedde

§ 1

1. Der Verein führt den Namen

„Kulturscheune Walstedde “

2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Kulturscheune Walstedde e.V.“

3. Der Verein hat seinen Sitz in 48317 Drensteinfurt-Walstedde.

4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung kultureller, musikalischer und anderer künstlerischer Veranstaltungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Unterstützung und Nutzung der „Kulturscheune Haus Walstedde, Nordholter Weg 3, 48317 Drensteinfurt, sowie durch die Unterstützung und Nutzung der Kaminhalle Haus Walstedde, Nordholter Weg 3 in 48317 Drensteinfurt. Im Sinne des Satzungszweckes sind auch Maßnahmen und Projekte mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die gefördert werden. Eine Zusammenarbeit mit Kommunen, Schulen, Künstlern, Vereinen, Stiftungen, Firmen, Einzelpersonen und anderen Institutionen ist ausdrücklich erwünscht. Einnahmen aus allen Veranstaltungen und Spenden kommen unmittelbar wieder dem Vereinszweck zugute. Auch die Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen sind Zweck des Vereins.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die über eine angemessene Unkostenerstattung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Wunderwerk e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlose gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Mitgliedschaft

1 Jede natürlich und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklärt, kann Mitglied werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 4

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführerin (Schriftführerin)
- dem/der Kassiererin
- 3 weiteren Vereinsmitgliedern/ Beisitzer

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen und diesen kommissarisch einsetzen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt worden sind.

4. Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) unter Beachtung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

6. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder (einem der Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes) vertreten. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Zu der Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende schriftlich – durch einfachen Brief oder E-Mail - mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann seine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Der/ die Vorsitzende hat innerhalb von 4 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht binnen 6 Wochen nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl und Abwahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung der Beiträge und deren Fälligkeit, Beschlussfassung, Änderungen oder Ergänzung über die Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{9}{10}$ erforderlich. Eine Änderung des zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von $\frac{9}{10}$ aller Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Beschlüsse müssen in dieser Niederschrift aufgenommen werden.

§ 7

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen auch nicht Mitglied des Vereines sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse mindestens einmal im Jahr auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist während der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8

Kosten

Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge und Spenden gedeckt.

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Darüber hinaus kann jedes Mitglied den Verein nach Ermessen durch Spenden oder sonstige Zuwendungen unterstützen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung – jeweils für das nächste Kalenderjahr- festgelegt.

Ort, Datum

Unterschriften der Gründungsmitglieder